

## Folge 106 | Spoileralarm

Besprochen von: Sefqan Bendes & Nour El Houda Moussaoui

Nach dem Urteil: BGH, Urteil vom 21.11.2024 – VII ZR 39/24



### Sachverhalt

K ist Eigentümer eines Pkw der Marke Land Rover, Modell Range Rover Sport HSE. Das Fahrzeug ist serienmäßig mit einem Heckspoiler ausgestattet.

Mit seinem Pkw fuhr er in die Portalwaschanlage der B ein, um dieses reinigen zu lassen. In der Waschanlage war unter der Überschrift „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ ein Hinweisschild angebracht, wonach die Haftung des Anlagenbetreibers insbesondere dann entfällt, wenn Schäden durch nicht ordnungsgemäß befestigte Fahrzeugteile oder durch nicht zur Serienausstattung des Fahrzeugs gehörende Fahrzeugteile verursacht werden, es sei denn, den Waschanlagenbetreiber oder sein Personal trifft grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Zusätzlich befand sich unter diesem Schild ein weiterer Zettel mit dem Hinweis, dass für Anbauteile und Heckspoiler keine Haftung übernommen werde.

Während des Waschvorgangs wurde der Heckspoiler des Fahrzeugs von K abgerissen. Ihm entstanden dadurch auch weitere Schäden am Heck des Fahrzeugs. Allerdings ist das genaue Geschehen beim Schadenseintritt unklar.

K verlangt von B Ersatz der Reparaturkosten in Höhe von 3.200 €.

B hingegen lehnt eine Haftung ab. Sie trägt vor, dass ein solcher Vorfall sich in ihrer Waschanlage bisher nicht ereignet habe. Zudem habe sie eine derartige Gefahr nicht kennen müssen.

**Hat K gegen B einen Anspruch auf Ersatz der Reparaturkosten in Höhe von 3.200 €?**

### A. Anspruch K gegen B auf Schadensersatz in Höhe von 3.200 € aus §§ 631, 280 I 1, 241 II BGB

K könnte gegen B einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 3.200 € aus §§ 631, 280 I 1, 241 II BGB haben.

#### I. Schuldverhältnis

K und B haben einen Werkvertrag gem. § 631 BGB geschlossen.

#### II. Pflichtverletzung

B müsste eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis verletzt haben.

# Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

---

Eine Pflichtverletzung ist jedes Zurückbleiben hinter dem geschuldeten Pflichtenprogramm des Schuldverhältnisses.

Zwar wurde die Hauptleistungspflicht, die Reinigung des Fahrzeugs, grundsätzlich erbracht. Jedoch ergeben sich aus einem Werkvertrag auch Neben- bzw. Schutzpflichten gem. § 241 II BGB. Danach ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Rechtsgüter des Vertragspartners vor Schäden zu bewahren. Hier wurde beim Waschvorgang der Heckspoiler des Fahrzeugs des K abgerissen und zusätzlich dadurch beschädigt. Fraglich ist, ob B dadurch eine Pflicht verletzt hat.

Der Betreiber einer Waschanlage schafft durch den Betrieb der Anlage eine Gefahrenquelle. Ihn treffen daher vertragliche **Verkehrssicherungspflichten**. Das bedeutet, dass Sicherheitsvorkehrungen zu treffen sind, die ein verständiger, umsichtiger, vorsichtiger und gewissenhafter Angehöriger der betroffenen Verkehrskreise für ausreichend halten darf. Eine verschuldensunabhängige Pflicht, also eine Verschärfung der Haftung über die im Verkehr erforderliche Sorgfalt hinaus, ist mangels Parteivereinbarung nicht gegeben.

Problematisch ist, dass das genaue Geschehen beim Schadenseintritt ungewiss ist. Die Beweislast für die Pflichtverletzung liegt grundsätzlich beim Gläubiger, also bei K.

Möglich ist aber, dass in den Fällen, in denen die Schadensursache allein im Obhuts- und Gefahrenbereich des Schuldners liegt, die Beweislastregel umgekehrt werden kann.

Gegen das Vorliegen der Schadensursache im Obhuts- und Gefahrenbereich des Schuldners und somit gegen eine Beweislastumkehr spricht, dass ein Anlagenbetreiber nicht jegliche Fahrzeuge gutachterlich überprüfen lassen kann, auch nicht vor jedem Waschvorgang, um die Kompatibilität mit der Waschanlage zu ermitteln.

Allerdings nahm hier das Gericht an, dass die Waschanlage konstruktionsbedingt für das serienmäßig mit einem Heckspoiler ausgestattete Fahrzeug nicht geeignet war. Dieses Risiko fällt in den Obhuts- und Gefahrenbereich des Waschanlagenbetreibers. Dafür spricht insbesondere, dass der serienmäßige Heckspoiler ordnungsgemäß an dem Fahrzeug angebracht war und fest mit diesem verbunden war. Der K konnte berechtigt darauf vertrauen, dass sein Fahrzeug unbeschädigt aus dem Waschvorgang hervorgehen würde. Dieses Vertrauen ist vor allem im Hinblick auf die Risikobeherrschung gerechtfertigt, da nur der Anlagenbetreiber die Schadensprävention betreiben kann, der Kunde hingegen sein Fahrzeug regelmäßig in die Obhut des Betreibers überantwortet.

Aufgrund der Beweislastumkehr wird zulasten der B eine Pflichtverletzung widerleglich vermutet.

### III. Vertretenmüssen

B hat die Pflichtverletzung gem. § 280 I 2 e.c. vertreten zu müssen. Dies wird zulasten des Schuldners widerleglich vermutet, § 280 I 2 e.c.

# Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

---

Der Maßstab für das Vertretenmüssen ist gem. § 276 I 1 BGB Vorsatz oder Fahrlässigkeit. Fahrlässigkeit ist gem. § 276 II BGB das Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt.

Dieser ist Genüge getan, wenn derjenige Sicherheitsgrad erreicht ist, den die im entsprechenden Bereich herrschende Verkehrsauffassung (Betreiber von Waschanlagen) für erforderlich hält und die Sicherheitsvorkehrungen dem Schuldner nach den Umständen zuzumuten sind.

B beruft sich darauf, dass sich ein solcher Vorfall bislang nicht ereignet habe und sie von der Gefahr auch keine Kenntnis gehabt habe. Dem steht jedoch entgegen, dass in der Waschanlage ein Hinweis angebracht war, wonach für Anbauteile und Heckspoiler keine Haftung übernommen werde. Dies zeigt, dass sich B der grundsätzlichen Gefahr einer Beschädigung solcher Fahrzeugteile bewusst war.

B hätte sich daher darüber informieren müssen, für welche Fahrzeugmodelle ihre Anlage ungeeignet ist und bei welchen ein erhöhtes Schadensrisiko besteht. Das Unterlassen entsprechender Prüfungen stellt jedenfalls Fahrlässigkeit dar. Es ist davon auszugehen, dass ein verständiger, umsichtiger, vorsichtiger und gewissenhafter Betreiber einer Waschanlage dies auch für erforderlich hält. Zudem sind die Sicherheitsvorkehrungen der B nach den Umständen zuzumuten.

Fraglich ist, ob B sich durch das Hinweisschild entlasten kann. Jedoch nennt dieses nur Schäden an nicht ordnungsgemäß befestigten oder nicht zur Serienausstattung gehörenden Fahrzeugteilen. Der Heckspoiler des K war jedoch serienmäßig und ordnungsgemäß befestigt. Zudem ist die ausdrückliche Beschränkung geeignet, beim Kunden gerade das Vertrauen zu begründen, dass serienmäßig ausgestattete Fahrzeuge gefahrlos in die Waschanlage einfahren können.

Auch der zusätzlich angebrachte Zettel führt zu keiner anderen Bewertung. Aufgrund des darüber befindlichen, inhaltlich eingeschränkten Hinweisschildes ist für den Kunden nicht hinreichend klar, dass auch serienmäßige Heckspoiler vom Haftungsausschluss erfasst sein sollen.

B hat die Pflichtverletzung somit zu vertreten.

## IV. Schaden

K erlitt durch das Abreißen des Heckspoilers und die Beschädigung des Fahrzeughecks einen Sachschaden. Nach § 249 II 1 BGB kann er statt Naturalrestitution den zur Wiederherstellung erforderlichen Geldbetrag verlangen. Der geltend gemachte Schaden in Höhe von 3.200 € ist demnach ersatzfähig.

## V. Mitverschulden

In Betracht kommt ein anspruchsminderndes Mitverschulden des K, § 254 I BGB.

K durfte jedoch darauf vertrauen, dass sein serienmäßig ausgestattetes Fahrzeug die Waschanlage unbeschädigt durchläuft.

# Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

---

Die Risikobeherrschung liegt ausschließlich beim Betreiber der Anlage. Nur dieser kann durch die technische Gestaltung, Hinweise oder den Ausschluss bestimmter Fahrzeugmodelle eine Schadensprävention betreiben.

Dem Kunden ist es regelmäßig nicht möglich, im Vorfeld zu erkennen, welche Portalwaschanlagen für sein konkretes Fahrzeug ungeeignet sind.

Ein Mitverschulden des K scheidet daher aus.

## VI. Ergebnis

K hat gegen B einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 3.200 € aus §§ 631, 280 I 1, 241 II BGB.

## B. Anspruch K gegen B auf Schadensersatz in Höhe von 3.200 € aus § 823 I BGB

K könnte gegen B zudem einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 3.200 € aus § 823 I BGB haben.

### I. Rechtsgutverletzung

Durch das Abreißen des Heckspoilers und die Beschädigung des Fahrzeughecks wurde das Eigentum des K verletzt.

### II. Haftungsbegründend kausale Verletzungshandlung

Diese Eigentumsverletzung beruht auf einer **Verletzung der Verkehrssicherungspflicht** der B als Betreiberin der Waschanlage. Wer eine Gefahrenquelle eröffnet, hat die notwendigen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden Dritter zu verhindern. Diese Pflicht hat B aus den bereits dargestellten Gründen verletzt.

### III. Verschulden

Das erforderliche Verschulden liegt zumindest in Form von Fahrlässigkeit vor. Einerseits spricht die Verkehrssicherungspflichtverletzung selbst für ein schuldhaftes Verhalten. Jedenfalls kann im Gleichlauf zu § 280 I BGB davon ausgegangen werden, dass das Verschulden aufgrund der Gefahrenbeherrschungssphäre der B vermutet wird. Eine Entlastung ist der B nicht gelungen.

### IV. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich.

### V. Schaden & haftungsausfüllende Kausalität

Ein Schaden in Höhe von 3.200 € ist entstanden und kausal auf die Pflichtverletzung zurückzuführen.

## **VI. Ergebnis**

Der Anspruch aus § 823 I BGB besteht damit ebenfalls.

## **C. Gesamtergebnis**

K hat gegen B einen vertraglichen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 3.200 € aus §§ 631, 280 I 1, 241 II BGB sowie einen deliktischen Anspruch in derselben Höhe.